

Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für einzelne Endverbraucher gemäss StromVG und StromVV mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz ab einem Jahresbezug von 50 000 kWh.

Der Energiebezug für Beleuchtung, Kraft, Wärme und sonstige Zwecke wird gesamthaft in der Gebrauchsspannung 3 x 400/230 Volt gemessen. Wird die Belieferung eines Kunden infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat der Kunde gestützt auf das Stromversorgungsreglement der EVZ auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen zu lassen.

Die Netznutzungs- und Energiepreise setzen sich jeweils zusammen aus einem Grundpreis und einem Konsumpreis für die bezogenen Kilowattstunden (kWh) sowie aus weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben.

Tarifzeiten

Mo–Fr	0–7 h	7–19 h	19–24 h
Sa	0–7 h	7–13 h	13–24 h
So	ganztäglich		

	CHF / Mt. Leistung pro kW 8.10	CHF / Mt. Grundpreis 27.00	Rp. / kWh Arbeitspreis	
			Hochtarif 5.51	Niedertarif 3.83
Netznutzung				
Grundtarif		13.00		
Messtarif		14.00		
gesetzliche Abgaben und Gemeinwesen			3.03	3.03
Systemdienstleistungen Swissgrid SDL			0.27	0.27
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ¹⁾			2.30	2.30
Stromreserve ²⁾			0.41	0.41
Netzverstärkungen ³⁾			0.04	0.04
Überbrückungshilfen Stahlindustrie ⁴⁾			0.01	0.01
Energie		-	15.26	14.83
Herkunft: 80 % Kernenergie CH, 20 % Neue erneuerbare Energien CH				
Total exkl. MwSt.	8.10	27.00	23.80	21.69
Total inkl. MwSt. 8.1%	8.76	29.19	25.73	23.45

¹⁾ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

²⁾ Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25. Januar 2024

³⁾ Art. 15b Abs. 4 und Art. 15b Abs. 5 StromVG vom 1. Januar 2025

⁴⁾ Art. 14^{bis} StromVG «Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl-, und Leichtmetallgiessereien von strategischer Bedeutung» vom 1. Januar 2025

Blindenergie

Pro Monat, Quartal oder Halbjahr darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs entsprechend $\cos \phi = 0,93$ betragen. Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird mit 3,57 Rp./kVarh verrechnet.

Zur Einschränkung des Blindenergiebezugs auf den höchstzulässigen Betrag sind nötigenfalls durch den Kunden Kondensatoren zur Kompensation einbauen zu lassen. Diese müssen mit Hilfe von Sperrkreisen für die Tonfrequenz, welche die EVZ für ihre Netzkommandoanlage verwendet, gesperrt werden.

Messeinrichtung

Die monatlichen Höchstbelastungen werden anhand von Messapparaten bestimmt, die von der EVZ bestimmt und geliefert werden. Für jeden Monat wird, durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit, die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgender Minuten festgestellt und als verrechenbares Monatsmaximum bezeichnet.

Verrechnet wird das jeweilige monatliche Monatsmaximum von mindestens 25 kW pro Messstelle als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten der EVZ, für die Netznutzung sowie für die Bereitstellung von Vorhalteleistung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Eigenverbrauchsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz der EVZ.

Die EVZ bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Auswertung zu gewährleisten. Bei vorhandener Lastgangmessung werden die Daten fern abgelesen, erfasst und plausibilisiert. Nach allfälliger Ersatzwertbildung erfolgt die Verrechnung der Arbeits- wie auch der Leistungsanteile aufgrund des Lastganges. Die verrechnungsrelevanten Daten werden in diesem Falle dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten bleibt im Falle einer erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes während der Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

Für die Bewilligung von Anschlüssen für Raumheizungsanlagen gelten besondere Anschlussbestimmungen.

Rechnungsstellung

Die EVZ ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen.

Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine von der EVZ zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert, und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Wiedereinschaltung wird mit CHF 50.– verrechnet. Ausserdem ist die EVZ bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens drei Werktage im Voraus der EVZ schriftlich (elektra@zeiningen.ch) oder telefonisch (061 855 90 17) zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglement

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVZ auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung der EVZ.

4314 Zeiningen, den 31. August 2025

Der Gemeinderat